Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 61 K 61/24 Bayreuth, 03.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.03.2027	**10:00 Uhr**	**E.520, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Leups

Gemarkung	Flurstück	Anschrift	Hektar	Blatt
Leups	91	Leups 39	0,1300	167

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus und einer Garage mit Nebengebäude bebaut. Wohnfläche ca. 160 m² .
1 - geschossiges Wohnhaus mit unausgebautem Dachgeschoß. Durch die Hanglage ist ein Teilbereich des KG (Südbereich) ebenerdig zu begehen und wird mit Wohnräumen genutzt.;

Verkehrswert: 223.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.